

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Sinne des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 soll als Beitrag zur Entbürokratisierung und Entlastung eine Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für ungefährliche Kleinanlagen erfolgen. Ein erster Schritt wurde bereits mit der auf § 74 Abs. 7 GewO 1994 beruhenden Verordnung BGBl. II Nr. 20/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999 gesetzt. Dieser Weg soll nun dem Arbeitsprogramm entsprechend mit einem großen Schritt weiter fortgesetzt werden.

Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung beschreibt insgesamt sechs Typen von „ungefährlichen Kleinanlagen“, bei denen nach Einschätzung der Experten der Bundesländer nur mit einer sehr kleinen Anzahl an verbleibenden Problemfällen gerechnet werden muss, hinsichtlich derer nach der derzeitigen Praxis kein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt wird oder, falls doch, das (Änderungs-)Genehmigungsverfahren je nach individueller Gesetzesauslegung eher den Charakter einer Vorsorgemaßnahme hat.

Gleichzeitig werden für diese Anlagentypen zusätzlich Betriebszeiten festgelegt, die als Voraussetzung für die Freistellung von der Genehmigungspflicht eingehalten sein müssen. Besondere Betriebsumstände, welche zu einem Ausschluss von der Genehmigungsfreistellung führen, werden in der Verordnung ebenfalls festgelegt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei den bezeichneten Betriebsanlagentypen erwartet werden kann, dass die vom gewerblichen Betriebsanlagenrecht geschützten Interessen, insbesondere beispielsweise der Schutz der Nachbarn vor unzumutbarer Belästigung, hinreichend gewahrt sind.

Es ist davon auszugehen, dass von diesem Vorhaben jährlich ca. 2.800 Fälle, in denen bislang Genehmigungsverfahren oder Verfahren zur Genehmigung der Änderung durchgeführt werden, erfasst werden. Damit werden sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung von nicht erforderlichen „Bagatellverfahren“ entlastet. Außerdem dient die Verordnung der Rechtssicherheit: Sowohl bestehende Betriebe als auch Neugründer sowie Behörden können erkennen, welche Betriebsanlagen und Betriebsanlagenänderungen künftig jedenfalls keiner Genehmigung bedürfen.

Mit der Genehmigungsfreistellung ist verbunden, dass in jenen Fällen, in denen bislang ein Genehmigungsverfahren geführt wurde, die in § 356b GewO 1994 sowie in anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes (insbesondere beispielsweise die Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren und der damit verbundene Entfall der Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 6 ASchG) vorgesehene Verfahrenskonzentration für Genehmigungen (Bewilligungen) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage nicht zur Anwendung kommen kann. Diese Belange sind damit zukünftig nach den in diesen anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes geregelten Genehmigungsverfahren wahrzunehmen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Grundsätzlich umfassen die in der Verordnung aufgezählten Betriebsanlagentypen alle die zu einer solchen Betriebsanlage gehörenden Verwendungen von Maschinen, Geräten, Ausstattungen und Betriebsweisen. Entscheidend ist das Erscheinungsbild der Betriebsanlage nach ihrem Typus. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die erfassten Betriebstypen taxativ formuliert, und es wird auf die Verwendung von Begriffen wie „vergleichbar“ verzichtet.

Der Begriff „Betriebsfläche“ ist in dem Sinne zu verstehen, wie er auch in § 359b GewO 1994 verwendet wird und erfasst sämtliche betrieblich genutzten Flächen, inkludiert also im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Betriebsanlage auch Lagerflächen usw.. Bei der vergleichsweise geringen Größe der von der Verordnung freigestellten Betriebsflächen kann angenommen werden, dass der Schutz der Kunden, des Betriebsinhabers und der mittätigen Familienangehörigen synergetisch über die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes sichergestellt wird (primär in Hinblick auf Fluchtwege).

Abs. 1 Z 1 (Einzelhandelsbetriebe):

„Einzelhandel“ ist als Betriebstypus anzusehen, deren Merkmal die Abgabe von Gebrauchsgütern an Letztverbraucher ist. Wesentlich ist das Erscheinungsbild der Betriebsanlage als Einzelhandelsbetrieb,

nicht aber die Gewerbeberechtigung, deren Ausübung der Betrieb einer solchen Einzelhandelsbetriebsanlage dient.

Gängige Tätigkeiten, die in Einzelhandelsbetriebsanlagen ausgeübt werden, sind beispielsweise Uhren- und Schmuckhandel, Textilhandel, Papierhandel, Blumenhandel/Floristik, Drogerien/Parfümerien, Foto/Optik, Spielwarenhandel, Handel mit Elektrogeräten usw..

Abs. 2 Z 2 (Bürobetriebe):

„Bürobetriebe“ sind Anlagentypen, in welchen ausschließlich Tätigkeiten wie Schreiben, Zeichnen, Lesen oder das Durchführen von Besprechungen vorgenommen werden. Zum Bürobetrieb gehört die zu den voran gestellten Tätigkeiten üblicherweise erforderliche Ausstattung, wie beispielsweise PCs, Drucker, Kopierer oder Geräte der Kommunikations- oder Präsentationstechnologie.

Im Rahmen einer Bürobetriebsanlage werden beispielsweise häufig die Tätigkeiten von Versicherungsdienstleistern, Immobilienverwaltern und -maklern, Bauträgern, Ingenieurbüros, Reisebüros, IT-Dienstleistern, Unternehmensberatern, Werbeagenturen und Werbegrafikbüros ausgeübt. Grundsätzlich kann aber jede gewerbliche Tätigkeit einen Bürobetrieb erfordern. Dieser Tätigkeit kann dann auch in innerhalb der von der Verordnung genannten Grenzen genehmigungsfrei gestellten Büroanlage nachgegangen werden.

Abs. 1 Z 3 (Lager):

„Lager“ sind Einrichtungen zur Aufbewahrung von Waren, Stoffen oder Gemischen in ortsbeweglichen oder ortsfesten Behältern bzw. Verpackungen. Zur betriebstypischen Tätigkeit in Lagern gehört auch die mögliche Veränderung der Mengenzusammensetzung der Aufbewahrungs- oder Verpackungseinheiten. Notwendige Nebeneinrichtungen, beispielsweise ein Lagerbüro, sind dann als Bestandteil eines Lagers anzusehen, wenn sie hinsichtlich der beanspruchten Fläche nur ein untergeordnetes Ausmaß besitzen und dem Betriebsanlagenzweck Lager zu dienen bestimmt sind.

Über die reinen Manipulationstätigkeiten zwecks Ein- oder Auslagerung hinausgehende Tätigkeiten, wie etwa offenes Umfüllen von Flüssigkeiten, gehen über einen Lagerbetrieb im Sinne dieser Verordnung hinaus und sind nicht genehmigungsfrei gestellt.

Unter Gebäude ist im Sinne der OIB-Richtlinien ein „überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann“ zu verstehen. Die Einschränkung auf geschlossene Gebäude stellt sicher, dass Lagerungen auf Freiflächen wegen dort möglichen Lärm- oder Staubimmissionen nicht von der Genehmigungsfreistellung erfasst sind; Manipulationstätigkeiten im Freien schließen die Anwendbarkeit der Verordnung aber nicht aus.

Abs. 1 Z 4:

„Friseur“ üben typischerweise Tätigkeiten aus, die sich mit der Pflege und Gestaltung des menschlichen Kopfhaares befassen. Zu den Frisuren zählen auch Perückenmacher und Maskenbildner.

„Kosmetiker“ führen pflegende, gesunderhaltende, vorbeugende, ausgleichende und dekorative kosmetische Behandlungen an Haut, Nägeln, Wimpern und Augenbrauen durch.

„Masseur“ führen Massagen zur Gesundheitsförderung, Krankheitsvorbeugung und zur Steigerung des Wohlbefindens, gegebenenfalls auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel, durch. Heilmasseur oder medizinische Masseur führen Behandlungen nach ärztlicher Verschreibung aus, unterliegen einem anderen Rechtsregime (es muss ein Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger des medizinischen Bereiches oder einem Arzt bestehen) und sind daher von dieser Verordnung nicht erfasst.

Die Verwendung eines Solariums ist kein typischer Bestandteil eines Massage- oder Kosmetikbetriebes.

„Fußpfleger“ sind mit der Körperpflege der Füße, Zehen und Zehennägel und der Beine befasst. Sie führen auch Behandlungen durch, sofern diese nicht in den Bereich ärztlicher bzw. orthopädischer Behandlung fallen. Neben der Fußpflege führen sie auch die Handpflege („Maniküre“) durch, die vor allem die Behandlung der Fingernägel und die Handmassage umfasst.

„Bandagisten“ (neuere Bezeichnung „Orthopädietechniker“) fertigen die Hilfsmittel der Prothesen-, Orthesen- und Rehabilitationstechnik an und sind mit der Anpassung vorgefertigter Produkte an die Erfordernisse der Patienten befasst.

Abs. 1 Z 5:

Merkmal von Änderungsschneidereien und Schuhservicebetrieben ist es, dass sie keine Erzeugung vornehmen. Daher führt der gleichzeitige Betrieb einer Maßschneiderei innerhalb der Betriebsanlage zum Ausschluss von der Freistellung. Ebenso ist es nicht möglich, die Freistellung zu beanspruchen, wenn eine Anfertigung von zum Verkauf vorgesehenen neuen Schuhen erfolgt. Wenn die Ausstattung über die

Bezeichnung des Betriebstyps hinausgeht, etwa die Tätigkeit eines Schlüsselservicebetriebes im Verband mit Schuhservice, unterliegt eine solche Betriebsanlage ebenfalls nicht der Genehmigungsfreistellung.

Abs. 1 Z 6:

„Fotografen“ fertigen Fotos mittels verschiedenster Kameras an, zu den typischen Tätigkeiten einer Fotografenbetriebsanlage gehören neben den Studioeinrichtungen zur Aufnahme der Fotos auch Betriebsmittel zur elektronischen oder labormäßigen Bildbearbeitung und Entwicklung der Aufnahmen.

Abs. 2: Die Betriebszeiten entsprechen der ÖNORM S 5021 und den diesbezüglichen Beurteilungsgrundlagen für die Zumutbarkeit von Lärmstörungen.

Zu § 2:

Z 1: Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe sollen von der Genehmigungsfreistellung nicht erfasst sein. Bei diesen Betriebsanlagen wird weiterhin im Einzelfall zu beurteilen sein, ob die Kriterien der Genehmigungspflicht im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 erfüllt sind.

Z 2: Typischerweise könnten bei allen Betriebsarten nach § 1 Abs. 1 vor allem Lärmbelästigungen durch Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen auftreten, die besonders dann wirksam werden, wenn sie außerhalb der Umfassung eines Gebäudes oder der Betriebsräume angebracht sind. Reine Lüftungsöffnungen zur Luftabfuhr oder Zuluftansaugung kommen erfahrungsgemäß nicht als Lärmquellen in Frage, hingegen kann dies je nach örtlicher Situation bei außen liegenden Ventilatoren oder Wärmetauschern der Fall sein.

Mit der Bezeichnung „Einrichtungen zur Wärmeübertragung“ werden in allgemeiner Form Geräte umschrieben, die ein Trägermedium, beispielsweise Wasser, mit Hilfe der Außenluft kühlen oder aufheizen, um dadurch innerhalb des Gebäudes eine entsprechende Wirkung (Klimatisierung oder Betrieb einer Wärmepumpe) zu erzielen. Diese Einrichtungen sind so wie Ventilatoren üblicherweise relevante Lärmquellen und dürfen nicht vorhanden sein, wenn die Freistellung beansprucht wird.

Z 3: In diversen anderen Verordnungen gibt es Regelungen, wonach ab einer bestimmten Menge eines gefährlichen Stoffes dieser nur unter speziellen Voraussetzungen gelagert werden muss (Ortsfester Behälter, Lagerraum oder Sicherheitsschrank) – darunter gilt eine „Bagatellmenge“, die überall (z. B. in einem Verkaufsraum) vorhanden sein darf weil die damit verbundene Gefahr minimal ist; bis zu diesen Mengen kann die Genehmigungsfreistellung beansprucht werden.

Bagatellmengen nach anderen Verordnungen sind:

- Verordnung brennbare Flüssigkeiten 20/500/1000 l je nach Flammpunkt der betreffenden brennbaren Flüssigkeit;
- Pyrotechnik-Lagerverordnung je 10 bzw. 30 kg im Verkaufs- und Vorratsraum je nach Ausstattung des Raumes;
- Flüssiggas-Verordnung 15 kg;
- Druckgaspackungs-Lagerungs-Verordnung 20 Druckgaspackungen (60 bei Aufbewahrung in speziellen Regalen) bzw. Flächenbeschränkungen für die Lagerung von Druckgaspackungen in Vorratsräumen.

In all diesen Verordnungen gibt es Lagerungsverbote und Abstandsbestimmungen für nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen. Zudem gibt es u.a. auch Vorschriften für die Ausführung von Regalen für nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen; solche Vorschriften sind keine „spezielle Lagerform“ im Sinne der Bestimmung, bleiben aber auch von der Verordnung unberührt und sind einzuhalten.

In der Giftverordnung ist bestimmt, dass „Gifte“ – das sind akut toxische Stoffe und Gemische – ausschließlich in Lagerräumen oder Sicherheitsschränken (auch in Verkaufsräumen) aufbewahrt werden müssen; es gibt hier keine Bagatellmenge.

Durch die Verwendung des Zusatzes „ausschließlich“ soll sichergestellt werden, dass „Vorratsräume“ ebenfalls nicht als „spezielle Lagerform“ gelten; Vorratsräume dienen der gemischten Lagerung von gefährlichen Stoffen und anderen Waren bzw. Stoffen, in einigen der oben zitierten Rechtsvorschriften ist jedoch auch eine „Bagatellmenge“ für Vorratsräume in nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen festgelegt.

Z 4: Als „gefährlich zu kennzeichnende Stoffe oder Gemische“ im Sinne der Verordnung sind solche Substanzen anzusehen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1-1355, („CLP-Verordnung“), unterliegen.

Es gibt noch andere als gefährlich zu kennzeichnende Stoffe, z. B. mit dem Merkmal „ätzend“ (Säuren usw.), „reizend“ oder „umweltgefährlich (= wassergefährdend)“ als diejenigen, die in anderen Rechtsvorschriften (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas-Verordnung usw.) erfasst sind. Für diese Stoffe gibt es derzeit noch keine Bagatellmengen, aber auch keine allgemeinen Lagervorschriften; die Anforderungen werden derzeit noch im Genehmigungsverfahren formuliert.

Während bei Einzelhandelsbetrieben auf Grund des Hauptmerkmals „Abgabe an Letztverbraucher“, den in Frage kommenden Anwendungsfällen und der eingeschränkten Betriebsfläche keine größeren Lagermengen an anderen gefährlichen Stoffen zu erwarten sind, kann dies bei den Anlagentypen nach § 1 Abs. 1 Z 3 nicht ausgeschlossen werden. Für diese Betriebstypen wird daher für die Inanspruchnahme der Freistellung die Lagerung von jeglichen gefährlichen Stoffen ausgeschlossen, sofern nicht entweder

- in einer schon bestehenden Rechtsvorschrift Bagatellmengen an gefährlichen Stoffen oder Gemischen zugelassen sind und somit gelagert werden können, oder
- in einer künftigen Rechtsvorschrift solche Mengen für andere Stoffe oder Gemische festgelegt werden.

Z 5 Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einzelnen der aufgezählten Betriebstypen auch Musikdarbietungen vorkommen können. Um diesbezügliche Lärmbelastigungen auszuschließen, erfolgt eine Einschränkung auf die Zulässigkeit von Hintergrundmusik; als solche ist Musik in einer Lautstärke anzusehen, die ein Gespräch in normaler Lautstärke nicht beeinträchtigt bzw. dieses Geräuschniveau nicht übersteigt.

Z 6: Diese Ausnahme dient im Wesentlichen der Klarstellung und bringt deutlich zum Ausdruck, dass IPPC-Anlagen und Seveso-Anlagen jedenfalls nicht genehmigungsfrei gestellt werden.